

An das  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung I – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Per E-Mail an: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Wien, 16. Juli 2019

**Begutachtung: Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisation  
Österreichischer Alpenverein zum Begutachtungsentwurf des Kärntner Aarhus- und  
Umwelthaftungs-Anpassungsgesetzes, Z1. 01-VD-LG-1891/4-2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen der Umweltdachverband und seine im Betreff angeführten Mitgliedsorganisationen zum vom Amt der Kärntner Landesregierung vorgelegten Begutachtungsentwurf des Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetzes binnen offener Frist Stellung wie folgt:

**A) Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Mit dem gegenständlich zur Begutachtung gebrachten Gesetzesentwurf soll das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, kurz Aarhus-Konvention, im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (in Folge K-NSG 2002) umgesetzt werden.

- *Umsetzung der Aarhus-Konvention – Ein erster Schritt mit dem Fokus auf Materien im Anwendungsbereich des Unionsumweltrechts, weitere müssen folgen!*

In den Erläuterungen zum Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetzes wird gleich zu Beginn klar gestellt, dass keine Parteistellung, sondern lediglich ein Beschwerderecht für Umweltorganisationen vorgesehen wird. Aus den nachfolgenden Erläuterungen geht eindeutig die Beschränkung auf Verfahren mit unionsrechtlichen Bezügen hervor, die sich auf die einschlägige Judikatur des EuGH und die Vertragsverletzungsverfahren (Nr 2014/4111 und 2017/2118) stützt. Diesbezüglich wird auf

grundsätzliche Vorbemerkungen zu einer völkerrechtlich und unionsrechtlich konformen Aarhus-Umsetzung verwiesen:

Österreich hat die Aarhus-Konvention am 25.06.1998 unterzeichnet und am 17.01.2005 ratifiziert. Damit hat sich Österreich völkerrechtlich verpflichtend zur Umsetzung der Aarhus-Konvention bekannt. Mit der Ratifikation der Aarhus-Konvention durch die Europäische Union (vormalige EG) am 17.02.2005 wurde die Aarhus-Konvention darüber hinaus fester Bestandteil des EU-Rechts. Soweit EU-Umweltrecht betroffen ist, besteht damit für Österreich, nicht nur eine völkerrechtliche, sondern auch eine unionsrechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention.

Wie bekannt, steht im Zentrum der UNECE-Aarhus-Konvention die Verpflichtung der Vertragsparteien, den Mitgliedern der (betroffenen) Öffentlichkeit, darunter zwingend den nach innerstaatlichem Recht anerkannten Umweltorganisationen, bestimmte Verfahrensrechte einzuräumen: ein Recht auf Zugang zu Umweltinformation, ein Recht auf Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren und ein Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Denn eine angemessene und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung, inklusive Zugang zu Rechtsschutz, wird im jüngeren Umwelt(völker)recht, so auch im Kontext der Aarhus-Konvention, als Schlüsselfaktor gesehen, um dem Auftreten von Vollzugsdefiziten vorzubeugen bzw entgegenzutreten. Eine besondere Rolle spielt dabei der Zugang der Öffentlichkeit zu wirkungsvollen gerichtlichen Mechanismen, damit, wie es auch in der Präambel zur Aarhus-Konvention hervorgestrichen wird, *„ihre berechtigten Interessen geschützt und das Recht durchgesetzt wird.“*

Hinsichtlich des Gerichtszugangs, den jede Vertragspartei sicherzustellen hat, verlangt Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, dass *„ [...] Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“* Verlangt ist damit die Einräumung eines weiten Zugangs zu Gerichten für potentiell sämtliche Verstöße gegen innerstaatliches Umweltrecht, dh sowohl rein nationales Umweltrecht als auch unionsrechtlich konsolidiertes Umweltrecht.

Eine umfassende, durch den Umweltdachverband erfolgte, rechtswissenschaftliche **Studie der völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Anforderungen an einen Rechtsschutz im Bereich von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention** kann hier abgerufen werden: <https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Publikationen/Eigene-Publikationen/Aarhus-Ergaenzungsstudie-2018.pdf>

**Österreich erfüllt** bislang mit der bisherigen Umsetzung die Anforderungen von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention nach wie vor nicht vollständig. Lange Zeit hat Österreich den Gerichtszugang der Öffentlichkeit in Umweltverfahren überhaupt nur in wenigen ausgewählten Teilbereichen umgesetzt. So konnten etwa anerkannte Umweltorganisationen de lege lata nur in Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Genehmigungsverfahren für IPPC-Behandlungsanlagen und Umwelthaftungsverfahren Rechtsschutz beanspruchen. Die Geltendmachung von Verstößen gegen alle übrigen Umweltrechtsvorschriften war für Mitglieder der Öffentlichkeit hingegen nicht möglich.

Die unzureichende Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention durch Österreich führte deshalb auch sowohl zu zwei Beschwerdeverfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC), als auch zu einem EU-Vertragsverletzungsverfahren, die nach wie vor anhängig sind:

Im **Beschwerdefall ACCC/C/2010/48** verabschiedete das ACCC die Feststellung, dass die Vertragspartei Österreich *„ ..., indem sie in zahlreichen der bereichsspezifischen Umweltrechtsvorschriften Umwelt-NGOs keine Parteistellung gewährt, um die Handlungen und Unterlassungen einer Behörde oder einer Privatperson anzufechten, mit Art. 9(3) der Konvention nicht vereinbar ist ... .“*

Im **Beschwerdefall ACCC/C/2011/63** stellte das ACCC darüber hinaus fest, dass Österreich zudem gegen Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention verstoße, indem es Mitgliedern der Öffentlichkeit

keinen Gerichtszugang in Fällen des Verstoßes gegen umweltbezogenes Verwaltungsstrafrecht und gerichtliches Umweltstrafrecht einräume, wie etwa bei Verstößen gegen Bestimmungen betreffend den Handel mit geschützten Arten/Wildtieren, Naturschutz und Tierschutz.

Im **EU-Aarhus-Vertragsverletzungsverfahren Nr 2014/4111** wirft die Europäische Kommission der Republik Österreich vor, dass ein mangelhafter Zugang der Öffentlichkeit in Umweltangelegenheiten im Anwendungsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie, der Luftqualitäts-RL und der Abfallrahmen-RL bestehe.

Mit dem **Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018** des Bundes erfolgten im unionsrechtlich konsolidierten Bereich der Umweltmaterien Abfall, Luft und Wasser begrüßenswerte Nachbesserungen hinsichtlich des Zugangs zu Gerichten für Mitglieder der Öffentlichkeit erfolgt.

**Es wird vor diesem Hintergrund sehr begrüßt, dass, wenn auch mit maßgeblicher Verspätung, mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf für eine Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz weitere Nachbesserungen im Bereich des Rechtsschutzes für Umweltorganisationen nach Art 9 Abs 2 und 3 Aarhus-Konvention auf Landesebene umgesetzt werden sollen.**

Wiewohl damit richtungsweisende Akzente gesetzt werden, müssen wir dennoch festhalten, dass **damit noch keine vollständige Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus-Umsetzung gesetzt wurde** und noch viele weitere Umsetzungsschritte folgen müssen. Unsere Kritik, die wir nachstehend noch im Detail ausführen, bezieht sich sowohl auf den Umfang, als auch auf die Art und Weise der Einbindung von Umweltorganisationen.

Gleichzeitig soll **positiv hervorgehoben** werden, dass dem negativen Beispiel der Oö Natur- und Landschaftsschutznovelle 2019 nicht gefolgt wird und **die Kompetenzen der Landesumweltschutzbehörde im bisherigen Umfang unangetastet** bleiben.

Weiteres Vorbringen dazu wird ebenfalls unten erstattet. Zum geplanten Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz nehmen wir im Einzelnen folgendermaßen Stellung:

- **Anpassung des Umwelthaftungsrechts**

Die im Entwurf befindlichen Änderungen sind rein formaler Natur, da sich diese lediglich auf den Verweis auf das Bundes-Umwelthaftungsgesetz in der neuen Fassung, BGBl 74/2018, beziehen und somit die Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rs „Folk“ und wegen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2017/2118 im B-UHG bzw in § 57j Abs 1 K-NSG 2002 erfolgte.

Eine entsprechende Ausweitung des Beschwerderechts auf Personen, die in der Nutzung der natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktion erheblich eingeschränkt werden können, wird generell begrüßt.

## **B) Detaillierte Anmerkungen zum geplanten Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Änderungen zum Kärntner Fischereigesetz und dem Kärntner Jagdgesetz 2000 gleichermaßen.

- ***Beschränkung des Rechtsschutzes auf reine Verletzung von Umweltunionsrecht völkerrechtlich unzulässig***

Mit dem Kärntner Aarhus- und Umwelthaftungs-Anpassungsgesetz soll nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannten Umweltorganisationen ein Beschwerderecht gegen Bewilligungen mit Bezug auf Unionsumweltrecht (FFH-RL, Vogeschutz-RL) eingeräumt werden. Damit werden lediglich Ausnahmegewilligungen von den artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach der FFH-RL und der Vogeschutz-RL, soweit unionsrechtlich geschützte Arten betroffen sind, umfasst.

Rechtsschutzgegenstand von Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention sind jedoch sämtliche (!) umweltbezogenen Bestimmungen innerstaatlichen Rechts. Es ist jedes Gesetz umfasst, das sich auf die Umwelt bezieht, gleich welcher Politik. Eine Einschränkung des Rechtsschutzes auf unionsrechtlich konsolidiertes Umweltrecht ist jedenfalls völkerrechtlich unzulässig. Es müssen sämtliche Verletzungen von Umweltschutzvorschriften von einer anerkannten Umweltorganisation aufgegriffen werden können, nicht nur solche, die unionsrechtlich bedingt sind.

Insofern ist die **alleinige Fokussierung auf die Herstellung der Aarhus-Konformität im Bereich der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie und aus völkerrechtlicher Sicht zu kurz gegriffen**. Daher sind Umweltorganisationen auch in jenen Verfahren zu beteiligen, in denen geschützte Arten die nicht in den Anhängen der FFH-RL und Vogelschutz-RL angeführt sind, betroffen sind. Dies betrifft etwa Ausnahmegewilligungen für Abschüsse nach dem Jagdgesetz für Arten, die nicht nach FFH-RL oder Vogelschutz-RL geschützt sind.

Die Beschränkung auf Ausnahmegewilligungen mit Bezug auf Umweltunionsrecht gem § 35c K-FG neu und § 54c K-JG neu werden den Ansprüchen der Aarhus-Konvention nicht gerecht.

- ***Beschränkung des Rechtsschutzes auf Bescheidverfahren zu kurz gegriffen***

Es ist zu erinnern, dass sich der Aarhus-Rechtsschutz nicht auf Bescheidverfahren allein beschränkt. Unter Art 9 Abs 3 Aarhus-KV fallen – abgesehen von umweltbezogenen Genehmigungsverfahren ohne Umwelterheblichkeit – insbesondere: Faktische Akte (zB Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt); Unterlassungen; umweltpolitische Planungsinstrumente nach Art 7 Aarhus-KV; normative umweltbezogene Planungsinstrumente nach Art 8 Aarhus-KV; sonstige Umweltverordnungen (oder die rechtswidrige Unterlassung des Erlasses einer solchen).

Verwiesen sei hier insbesondere auch auf das VwGH-Erk v 19.2.2018, Ra 2015/07/0074-6 in der Rs „ÖKOBÜRO Salzburg Luft“, in welchem festgehalten wurde, dass der Zugang zu Gerichten nach der Aarhus-Konvention nicht nur Verfahren, die durch Bescheid entschieden werden, betrifft, sondern auch Verordnungen und Unterlassungen.

Gerade im Bereich des Naturschutzes, sowie auch im Fischereirecht (zB. § 35 Abs 8 und 9 K-FG) werden regelmäßig **Pläne, Programme und andere Verordnungen** erlassen. Die Einräumung eines Rechtsschutzes auch in diesem Bereich wird dringend angeregt.

- ***„nachträgliches Beschwerderecht“ ist aus Gründen der Äquivalenz abzulehnen***

Nach § 35c K-FG neu und § 54c K-JG neu sollen nach § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen ein „nachträgliches Beschwerderecht“ erhalten: Die Zustellung der Bescheide soll auf der elektronischen Plattform gem § 54a Abs 2 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 erfolgen. Mit dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform ist Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Eine Beschwerdefrist von lediglich vier Wochen erweist sich im Falle eines nachträglichen Beschwerderechts als zu kurz. Benötigt etwa eine Umweltorganisation eine anwaltliche Vertretung um eine inhaltlich qualitative Beschwerde erheben zu können, oder bedarf es zur Stützung der Beschwerdepunkte extern anzuschaffende Informationen bzw Daten – etwa durch UIG-Anfrage – wird eine Frist von vier Wochen kaum ausreichen um eine Beschwerde rechtzeitig einzubringen. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Nachteile eines nachträglichen Beschwerderechts wird daher eine **Verlängerung der Beschwerdefrist auf acht Wochen** gefordert.

Das nachträgliche Beschwerderecht bedeutet gegenüber der Einräumung einer Parteistellung eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung für Umwelt-NGOs, insofern es keinerlei Verfahrensrechte im laufenden Verfahren sicherstellt. ins Leere geht, insofern (rechtswidrig) die Einleitung eines Verfahrens

überhaupt unterbleibt (behördliches Unterlassen somit unanfechtbar) und erst bei Ausarbeitung der Beschwerde eine Einarbeitung in den Fall möglich macht, wohingegen andere Verfahrensparteien durch die Beteiligung im Bewilligungsverfahren bereits bestens mit dem Akt vertraut sind.

**Gegenüber dem Modell der Parteistellung ist die Rechtsposition schlechter**, so insb: kein Parteiengehör zu anderem als zum Vorhaben (zB keine Äußerungsmöglichkeit zu anderen eingebrachten Stellungnahmen, eingeholten Gutachten und sonstigen Beweisergebnissen, kein Recht auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung), keine formalrechtlich abgesicherten Beweisantragsmöglichkeiten, kein Recht auf Ablehnung eines nichtamtlichen Sachverständigen, kein Recht auf Geltendmachung der Entscheidungspflicht.

Generell ist im österreichischen Rechtssystem die Parteistellung Voraussetzung für einen Gerichtszugang. Das Modell des nachträglichen Beschwerderechts ist als **Rechtsform *sui generis*** bislang nur im UVP-Feststellungsverfahren (und neu im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 verankert) und ein Sondermodell geblieben. Auch sonstige „*Beteiligtenstellungen plus*“ oder „*light*“ sind als Rechtsformen *sui generis* zu werten.

Bei einer Aarhus-Umsetzung durch eine Vertragspartei, die gleichzeitig ein EU-Mitgliedstaat ist, ist vor allem dem **Grundsatz der Äquivalenz** besondere Beachtung zu schenken. Danach dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (inkludiert sind hier auch die Rechte nach Aarhus), nicht weniger günstig ausgestaltet sein, als die für entsprechende innerstaatliche Klagen. Das bedeutet etwa, dass es im Lichte des Grundsatzes der Äquivalenz zumindest unionsrechtlich bedenklich ist, wenn innerstaatlich generell Parteistellungsrechte vorgesehen sind, für die Geltendmachung von Aarhus-Rechten aber „bloß“ „*Beteiligungsrechte plus oder light*“ und/oder nachträgliche Beschwerderechte eingeräumt werden.

Größte Vorteile einer Parteistellung sind die Frühzeitigkeit der Einbeziehung und die Ermöglichung einer konstruktiven Mitarbeit der Öffentlichkeit („*friedensstiftende Funktion*“).

Demgegenüber ist größter Nachteil eines nachträglichen Beschwerderechts, dass die Einbindung der Mitglieder der Öffentlichkeit erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem bereits eine erstinstanzliche Entscheidung getroffen wurde. Durch diese nachträgliche Einbindung der Öffentlichkeit werden Beschwerden regelrecht „*provoziert*“, da die friedensstiftende Funktion, die der Einräumung einer frühzeitigen Parteistellung zukommt, entfällt; dies wirkt sich insbesondere bei „*heiklen*“ Projekten mit einer Vielzahl an potentiell Beteiligten als äußerst kontraproduktiv aus. Außerdem ist die Ausarbeitung einer inhaltlich fundierten Beschwerde im Nachhinein, ohne in irgendeiner Form im Ausgangsverfahren eingebunden gewesen zu sein, für die Mitglieder der Öffentlichkeit schwer bewältigbar. Ein **nachträgliches Beschwerderecht vermag keinsfalls die positiven Effekte einer Parteistellung zu kompensieren.**

Die verfahrensrechtliche Stellung ist damit bei einem „*nachträglichen Beschwerderecht*“ gegenüber jemandem, der/die eine Parteistellung innehat, **weniger günstig ausgestaltet**. Aus unionsrechtlicher Sicht erscheint dies nicht zulässig.

- **Mangelnde aufschiebende Wirkung der Beschwerde**

Beschwerden gegen Ausnahmegewilligungen, die aus Gründen gem Art 16 Abs 1 lit b FFH-RL oder Art 9 Abs 1 lit a 3. TS Vogeschlutz-RL erlassen wurden, sollen lt Entwurf, entgegen § 13 Abs 1 VwGVG, keine aufschiebende Wirkung zukommen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung erscheint aus verfahrensrechtlicher Sicht nicht notwendig zu sein, da ohnehin gem § 13 Abs 2 die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen kann, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.

Diese Regelung soll lt Erläuterungen zur Verhinderung weiterer Schäden erforderlich sein. Eine entsprechende Berücksichtigung möglicher „erheblicher“ Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich streng geschützter Arten kann in dieser Regelung nicht erblickt werden. Daher wird angeraten, diese Bestimmungen zu entfernen und eine Interessenabwägung gem § 13 Abs 2 VwGVG vorzuziehen.

- *Rechtszug auch zum Verwaltungsgerichtshof eröffnen*

Es wird dringend angeregt, für Umweltorganisationen auch den Rechtsweg zum Verwaltungsgerichtshof zu eröffnen.

Das Recht auf Zugang zu Revisionsverfahren vor dem VwGH zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen steht Umweltorganisationen in anderen Rechtsmaterien ebenfalls zu, ist rechtlich auch verpflichtend und verfahrensökonomisch jedenfalls sinnvoll.

- *Zur kurze Rückwirkung*

Artikel VI des ggst Begutachtungsentwurfes sieht Übergangsbestimmung zur Rückwirkung für die Bekämpfbarkeit von Bescheiden vor. Dabei wird auf Bescheide, die vor Inkrafttreten der Aarhus-Novelle erlassen wurden, und die zwischen dem 20. Dezember 2017 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, oder zwar erlassen aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen waren, abgestellt. Innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes kann die Zustellung der Bescheide verlangt werden. Ab Zustellung beginnt nachfolgend die Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht zu laufen.

Diese Rückwirkung wird als zu kurz kritisiert – **Bezugsdatum sollte zumindest das In-Kraft-Treten der Aarhus-Konvention für Österreich sein.** Begründend wird dazu ausgeführt:

Vorabentscheidungsurteile entfalten prinzipiell rückwirkende Bindung. Nur ausnahmsweise kann sich der EuGH auf Grund des Grundsatzes der Rechtssicherheit veranlasst sehen, die Rückwirkung einzuschränken. Eine solche zeitliche Einschränkung muss jedoch in dem Urteil selbst enthalten sein, durch das über das Auslegungsersuchen entschieden wird. Außerdem erfolgt aus dem grundlegenden Erfordernis, dass das Unionsrecht in allen Fällen einheitlich anzuwenden ist, dass es allein Sache des Gerichtshofes ist, darüber zu entscheiden, ob die Geltung der von ihm vorgenommenen Auslegung in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden soll. Eine solche **zeitliche Einschränkung der Rückwirkung hat der EuGH in keinem seiner Aarhus-Vorabentscheidungsurteile vorgenommen.**

Es bietet sich an, die Wertung der EuGH-U, die zur Frage der Rückwirkung im Kontext der 2. Säule der Aarhus-Konvention ergingen, auch auf die Frage der Rückwirkung der zu Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention ergangenen Vorabentscheidungsurteile (wie zB *Protect*) analog anzuwenden und als maßgeblichen Stichtag den Zeitpunkt der Ratifikation der Aarhus-Konvention durch die jeweilige Vertragspartei anzunehmen.

So bekräftigte der EuGH – im Bereich der 2. Säule der Aarhus-Konvention - in seinem Urteil in der **Rs C-137/14** mit Verweis auf sein Urteil *Gemeinde Altrip ua*, **Rs C-72/12**, dass **Art 11 UVP-RL** (Anm: der in Umsetzung der die 2. Säule der Aarhus-Konvention umsetzenden ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL erging) **dahin auszulegen ist, dass die zur Umsetzung dieses Artikels in nationales Recht ergangenen Vorschriften auch für verwaltungsbehördliche Genehmigungsverfahren gelten müssen, die vor dem 25. Juni 2005 (Anm: Das Datum bezieht sich auf das Fristende für die Umsetzung der ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL 2003/35/EG) eingeleitet wurden, eine Genehmigung aber erst nach diesem Zeitpunkt erteilt wurde.** Wiewohl die Bedeutung des Grundsatzes der Rechtskraft zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen und einer geordneten Rechtspflege nicht in Frage gestellt wird, kann er, so der EuGH in Fortführung der Rsp *Altrip*, dennoch nicht geltend gemacht werden, soweit sich die Fristen für die Anwendung des geänderten UmwRG auf

Rechtsbehelfe im Bereich des Umweltschutzes auf bestandskräftig gewordene Verwaltungsentscheidungen beziehen. Das **Argument** der Bundesrepublik Deutschland, wonach die zeitlichen Beschränkungen der Anwendung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bei bestandskräftig gewordenen Verwaltungsverfahren **zur Wahrung des Grundsatzes der Bestandskraft erforderlich** gewesen seien, sei folglich **zurückzuweisen**. Wie der EuGH weiter anmerkt, würde der Umstand, dass Deutschland, nachdem es die ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL 2003/35/EG, mit der die ihrerseits durch die RL 2011/92 kodifizierte UVP-RL 85/337 in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten geändert wurde, verspätet in innerstaatliches Recht umgesetzt hatte, die zeitliche Anwendbarkeit der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der letztgenannten RL begrenzt hat, darauf hinauslaufen, ihr zu gestatten, sich eine neue Umsetzungsfrist zu genehmigen. Der EuGH sieht insofern auch eine Abweichung von seiner sog. „*pipeline-Judikatur*“ für begründet an. Fazit ist daher, dass die Mitgliedstaaten die Anwendung des Art 10a UVP-RL nicht allein den nach dem 25. Juni 2005 eingeleiteten behördlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten dürfen.

An dieser Stelle ist noch auf zwei aktuelle Erkenntnisse des VwGH (Ra 2018/07/0410-9 und Ra 2018/07/0380 bis 0382-9) zu verweisen, in der im Fall „*Schwarze Sulm*“ auch über die Rückwirkung entschieden wurde. In diesen beiden Revisionsverfahren befasste sich der VwGH mit der Frage, wie weit das Recht von Umweltorganisationen zurückreicht, umwelt- bzw. wasserrechtliche Bescheide anzufechten, bei denen sie entgegen geltendem Unionsrecht nicht als Parteien gehört wurden. In diesen Entscheidungen stellt er für die Gewährleistung von Vorschriften des Umweltrechts maßgeblich auf die Verbindung mit Art 47 GRC ankommt. Die Rückwirkung des „*Protect*“-Urteils des EuGH vom 20. Dezember 2017 (C-664/158) kann daher nicht weiter als bis zum Geltungsbeginn der GRC reichen.<sup>1</sup>

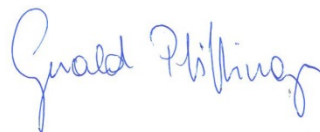
Unter Berücksichtigung der Judikatur des VwGH und des EuGH muss sich daher eine entsprechend längere Übergangsbestimmung – zumindest jedoch eine Rückwirkung bis zum Inkrafttreten der GRC (2009) – vorzusehen ist.

Wir ersuchen, die angemerkt Punkte zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier  
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger  
Geschäftsführer Umweltdachverband

---

<sup>1</sup> VwGH, Ra 2018/07/0410-9 49.; vgl <https://www.umweltrechtsblog.at/blog/blogdetail.html?newsID=%7BA44B715A-8448-11E9-9321-309C23AC5997%7D> (02.07.2019).